Bundesarbeitsgemeinschaft























Stellungnahme des Kasseler Forums

Gemeinsame Empfehlung des Kasseler Forums der Verbände des Betreuungswesens zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Der Referentenentwurf enthält umfassende Änderungen für eine Neuordnung des Vormundschaftsrechts und des Betreuungsrechts im BGB. Er sieht als neue Grundlage für die Strukturen des Betreuungswesens ein neues Betreuungsorganisationsgesetz vor, in dem Vorschriften aus dem BGB, dem BtBG und ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen zusammengefasst werden sollen.

Eines der Hauptziele der Reform ist eine bessere Umsetzung Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Praxis. Die Vorschläge im materiellen Recht sollen Ziele des Artikel 12 UN-BRK in das BGB ausdrücklich einarbeiten und damit verdeutlichen, dass Willen und Präferenzen eines betroffenen Menschen und nicht ein etwa allgemein verstandenes Wohl Leitlinien allen betreuungsrechtlichen Handelns sind. Dies soll zukünftig sowohl für Betreuer*innen als auch alle anderen Beteiligten im Betreuungswesen einschließlich Richter*innen und Rechtspfleger*innen gelten.

Rechtliche Betreuer*innen haben grundsätzlich die subjektiven Interessen der betreuten Person wahrzunehmen und ggfs. gegen den Widerstand Dritter durchzusetzen.

Der vorliegende Referentenentwurf wird vom Kasseler Forum der Verbände des Betreuungswesens grundsätzlich ausdrücklich begrüßt. Er beinhaltet Verbesserungen für die unterschiedlichen Akteure im Betreuungswesen und kann in der Gesamtschau zu einer erheblichen Qualitätssteigerung im Interesse der betreuten Menschen führen. Insbesondere die angestrebte konsequente Verwirklichung und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betroffener Menschen wird von den Mitgliedern des Kasseler Forums unterstützt.

Die Vorschläge zur Neuordnung der Organisation des Betreuungswesens bringen insbesondere für beruflichen Betreuer*innen, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden wesentliche Veränderungen. In dem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz werden ihre Tätigkeiten als Aufgaben mit öffentlich-rechtlichem Charakter gesetzlich festgeschrieben und konkretisiert.

Das neu eingeführte Registrierungsverfahren ist ein wichtiger Einstieg in die fachliche Entwicklung eines anerkannten Berufsbildes und bietet die Chance zu einem echten Qualitätssprung in der Rechtlichen Betreuung.

Vor diesem Hintergrund spricht das Kasseler Forum der Verbände des Betreuungswesens für folgende Bereiche eine Empfehlung aus:

I. Zugang zur beruflichen und ehrenamtlichen Betreuung und vorgesehenes Registrierungsverfahren von Berufsbetreuer*innen

II. Rahmenbedingungen einer bundeseinheitlichen Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine

I. Empfehlung zum Zugang zur beruflichen und ehrenamtlichen Betreuung und zur Registrierung

Mit dem im Referentenentwurf vorgesehenen Registrierungsverfahren wird die tatsächliche Entwicklung des Berufs rechtlicher Betreuer*innen seit 1992 nachvollzogen, indem bei der beruflichen Ausübung zwischen der Tätigkeit von selbständig tätigen Berufsbetreuer*innen, Betreuungsvereinen und angestellten Vereinsbetreuer*innen unterschieden wird.

Das vorgesehene Registrierungsverfahren ist eine seit Langem überfällige Regelung von Zulassungsvoraussetzungen für beruflich tätige Betreuer*innen. Damit wäre ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem Verfahren gemacht, bei dem es auf Qualität ankommt.

Es ist besonders wichtig, dass die Registrierung von Berufsbetreuer*innen nicht nur persönliche, sondern auch fachliche Kriterien (Sachkundenachweis) voraussetzt.

Gleichzeitig wird durch eine engere Bindung ehrenamtlicher Betreuer*innen an einen Betreuungsverein in Form einer Vereinbarung über die dauerhafte Begleitung und Unterstützung eine Struktur geschaffen, die sicherstellt, dass ehrenamtliche Betreuung keine Betreuung zweiter Klasse ist. In diesem Zusammenhang sollte mit dem vorliegenden Referentenentwurf auch keine Differenzierung zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen eingeführt werden. Rechtlich betreute Menschen haben einen Anspruch auf gleiche Qualität auch innerhalb einer ehrenamtlichen Betreuung.

Der Referentenentwurf schlägt dringend notwendige Rahmenbedingungen für die Berufsausübung vor. Eine rechtsverbindliche, bundesweit anzuerkennende Registrierung und Festlegung der anzuwendenden Vergütungstabelle ist aus Gründen der Rechtssicherheit für Berufsbetreuer*innen und selbst vergütungspflichtige betreute Personen von elementarer Bedeutung. Dadurch würde

➤ der Zugang zum Beruf von einer Registrierung (§ 19 Abs. 2 BtOG-E) aufgrund fachlicher Kriterien und nicht mehr von einer vorangegangenen Tätigkeit als

- ehrenamtlich geführte Betreuung abhängig gemacht, die zudem in der Praxis häufig falsch angewendet worden ist ("sogenannte "Elfer-Regel"),
- eine Entscheidung über die anzuwendende Vergütungstabelle in jedem Einzelfall entbehrlich (§ 8 Abs. 3 VBVG-E),
- eine nachträgliche Veränderung, insbesondere Herabstufung und Rückforderung der Vergütung vermieden.

Der Entwurf sieht außerdem dringend notwendige Rechtsschutzmöglichkeiten sowohl gegen die Versagung der Registrierung (Verwaltungsrechtsweg) als auch gegen die Festlegung der Vergütungstabelle (Justizverwaltungsverfahren) und weitere Regelungen über den Widerruf und die Rücknahme der Registrierung vor. Hierdurch würden sich die bislang von den Betreuungsbehörden bundesweit ohne Rechtsgrundlage durchgeführten Prüfungen von angehenden Berufsbetreuer*innen erübrigen.

Die Verbände des Kasseler Forums des Betreuungswesens

- regen an, alsbald den Entwurf der Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 4 BtOG-E zur Feststellung der Einzelheiten der Registrierungsvoraussetzungen in Abstimmung mit den Ländern und Verbänden vorzulegen und dabei zur Vermeidung von doppelten Prüfverfahren einen Gleichklang mit den Voraussetzungen der Anerkennung der Betreuungsvereine zu erreichen,
- begrüßen grundsätzlich die Regelung zur Wahlmöglichkeit bereits beruflich tätiger Betreuer*innen, sich mit oder ohne Sachkundenachweis registrieren lassen zu können (Bestandsschutz),
- regen eine Regelung an, nach der das Register in Teilen (Name/Kontaktdaten des Berufsbetreuers/der Berufsbetreuerin) öffentlich einsehbar ist, damit betroffene Personen im Vorfeld der Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin auf Wunsch Kontakt mit für sie infrage kommenden Betreuer*innen aufnehmen können,
- regen an, zusätzlich die Einrichtung einer Vorschlagsliste der ehrenamtlichen und beruflichen Verfahrenspfleger*innen bei den Betreuungsbehörden zu prüfen, um der bisher ungeregelten und regional sehr unterschiedlich Praxis eine transparente Struktur zu geben,
- regen an, bei den Mitteilungspflichten in § 25 Abs. 1 BtOG-E zu differenzieren: Änderungen im Bestand sollten jährlich mitgeteilt werden,
- schlagen vor, in § 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG-E die Frist zum Nachweis der Sachkunde auf drei Jahre zu verlängern, wenn innerhalb eines Jahres der Nachweis erbracht wird, dass die Person an einer anerkannten Umschulung teilnimmt,
- empfehlen das Wort "angemessen" in § 24 Abs. 3 Satz 2 BtOG-E durch das Wort "um bis zu drei Monate" zu ersetzen,
- würden die Anwendbarkeit einer Vergütungstabelle für sämtliche beruflich tätigen Betreuer*innen der derzeitigen Regelung vorziehen.

Die vorgesehenen Regelungen bringen für sämtliche in der Betreuungsarbeit beruflich tätigen Akteure - Gerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine, Vereinsbetreuer*innen und selbständig tätige Betreuer*innen - erhebliche neue Aufgaben mit sich. Die Reform kann deshalb nur zum Erfolg führen, wenn auch eine verlässliche Finanzierung der neuen Tätigkeitsfelder sichergestellt ist.

II. Empfehlung für die Rahmenbedingungen einer bundeseinheitlichen Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine

Es wird begrüßt, dass in den §§ 14 und 15 BtOG-E bezüglich der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine zwischen den Anerkennungsvoraussetzungen und den Aufgaben kraft Gesetzes differenziert und das Vergütungsverbot für die Betreuungsvereine aufgehoben wird.

Darüber hinaus wird in § 17 BtOG-E der schon seit langem geforderte Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln festgeschrieben. Der darin enthaltene Verweis, dass das Nähere durch Landesrecht zu regeln ist, wird jedoch als äußerst kritisch angesehen:

Seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts hat sich gezeigt, dass die den Bundesländern obliegende Finanzierungshoheit zu höchst unterschiedlichen Fördermodalitäten geführt hat, mit der Folge, dass für das Ehrenamt häufig kein flächendeckendes Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht und ehrenamtliche Betreuer*innen nicht angemessen auf ihre Aufgaben vorbereitet werden.

Vor diesem Hintergrund sieht das Reformvorhaben eine intensivere und fachlich qualifizierte Begleitung ehrenamtlich tätiger Betreuer*innen vor und bezeichnet die ehrenamtliche Betreuung als ein "unverzichtbares Element des Erwachsenenschutzes".

Damit Betreuungsvereine zukünftig ehrenamtliche Betreuer*innen verbindlicher und im Hinblick auf verbesserte Kommunikationsprozesse qualifizierter fortbilden und begleiten können, ist es erforderlich, dass in allen Ländern eine bedarfsgerechte Finanzierung nach einheitlichen Kriterien erfolgt.

Das Kasseler Forum der Verbände des Betreuungswesens empfiehlt daher folgende Festlegung zu Rahmenbedingungen:

- ➤ Bezogen auf 100.000 Einwohner eines Bundeslandes sollte mindestens eine Vollzeitstelle für Querschnittsarbeit gefördert werden. Die Bezugsgröße kann variieren, sofern für den ländlichen oder städtischen Raum unterschiedliche Anforderungen vorliegen.
- Förderfähig sollten nur Beschäftigte sein, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung und/oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.
- Die tarifvertraglichen Bindungen sollten berücksichtigt und die Förderung dynamisiert werden.
- Es sollten auch Maßnahmen gefördert werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und zur Qualitätssicherung notwendig sind, wie bspw. die Fortbildung der Querschnittmitarbeiter*innen, Netzwerktätigkeiten, Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch für ehrenamtliche Betreuer*innen sowie Bevollmächtigte.
- ➤ Die Förderung sollte keine Leistungsanforderungen enthalten, die nicht von den Betreuungsvereinen beeinflusst werden können (bspw. von der gerichtlichen Bestellung gewonnener ehrenamtlicher Betreuer*innen).
- > Die Gewährung der Landesförderung sollte nicht von einer kommunalen Förderung abhängig sein.

Der rundum positiv zu bewertende Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung von ehrenamtlich tätigen Betreuer*innen und Bevollmächtigten durch Betreuungsvereine – nun eine leistungsbezogene Pflichtaufgabe für Betreuungsvereine – bedarf einer verlässlichen Finanzierung. Nur so lässt sich das Reformziel einer besseren Umsetzung der UN-BRK in der Praxis verwirklichen.

III. Schlussbemerkung

Die Verbände des Kasseler Forums befürworten das in dem Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Gesamtkonzept und sehen darin eine große Chance zur Weiterentwicklung der Rechtlichen Betreuung.

Rechtliche Betreuung soll durch ehrenamtliche Betreuer*innen erfolgen, die hierbei angemessen unterstützt werden müssen. Die beruflich geführte Betreuung - sei es durch selbständige Betreuer*innen, angestellte Vereinsbetreuer*innen oder Betreuungsvereine - sowie die Aufsicht durch Behörden und Gerichte sind wichtige Bestandteile dieses Systems, die sich in dieses Konzept einfügen.

Die Verbände des Kasseler Forums bitten das BMJV um Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge und unterstützen eine alsbaldige gesetzliche Verankerung der geplanten Reformen.

06.08.2020

Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.)
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW e. V.)
Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo)
Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.)
Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.)
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.